

Satzung der Stadt Strausberg für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts vom 14.04.2005

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 14.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Strausberg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), den Kindertagesstätten 1. Hort Otto-Grotewohl-Ring 69, „Straussee- Strolche“ Hegermühlenstr. 8, „Wirbelwind“ Heinrich-Dorrenbach-Str. 1a, „Tausendfüßler“ Am Herrensee 57/58, „Sonnenschein“ Artur-Becker-Str. 12, „Nord“ Nordstr. 1 und „Zwergenland“ Philipp-Müller-Str. 21, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Betreuung und Versorgung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten.

§ 2

Die Stadt Strausberg ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Stadt Strausberg erhält bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Strausberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 18.04.2005